

Ergebnisprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 07.02.2023 im Sitzungssaal des Rathauses Valley

Gedenken an den verstorbenen Ehrenbürger und ehemaligen Ersten Bürgermeister Josef Huber

Bevor der Gemeinderat die Beratungen aufnimmt, bittet der Erste Bürgermeister alle Anwesenden sich von den Plätzen zu erheben.

Am 04.02.2023 verstarb unser langjähriger Bürgermeister und Ehrenbürger der Gemeinde Valley Herr Josef Huber.

Josef Huber war vom 01.05.1984 bis 30.04.1996 Mitglied des Gemeinderates.

Vom 01.05.1990 bis 30.04.1996 war er Zweiter Bürgermeister
und von 01.05.1996 bis 30.04.2008 war er Erster Bürgermeister der Gemeinde Valley.

6 Jahre vom 01.05.2002 bis 30.04.2008 war er Kreisrat.

In seiner Amtszeit fielen:

- Abschaltung und Abbau des Senders in Oberlaindern
- Standortsuche und Neubau der Grund- und Mittelschule Valley
- Erwerb des Areals am Martinshof in Oberlaindern
- Erwerb des Areals am ehemaligen Sendergelände in Oberlaindern

Sein Engagement und seine Zielstrebigkeit trugen maßgeblich zum endgültigen Abbau des Senders in Oberlaindern bei.

Aufgrund seiner außerordentlichen Verdienste wurde ihm im April 2008 die Ehrenbürgerwürde der Gemeinde Valley verliehen.

Sein unschätzbare und wertvolles Wirken zum Wohle der Allgemeinheit wird unvergessen bleiben.

Die Gemeinde Valley verliert mit Josef Huber eine große Persönlichkeit, der wir zu großem Dank verpflichtet sind.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Nach dem Gedenken an Josef Huber nimmt der Gemeinderat nun gemäß der Tagesordnung die Beratungen auf.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17.01.2023

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 17.01.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine nichtöffentlichen Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht vor, über die es etwas zu berichten gibt.

Zur Kenntnis genommen

3. 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Am Marschallfeld", Ortsteil Oberlaindern; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vom Architekturbüro ausgearbeiteten und vorliegenden Entwurf über die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 mit integriertem Grünordnungsplan „Am Marschallfeld“ Ortsteil Oberlaimern mit allen in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen im Verfahren nach § 13a BauGB mit der Begründung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie den zeichnerischen Teil mit Zeichenerklärung in der Fassung vom 25.01.2023 zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4. Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Am Marschallfeld", Ortsteil Oberlaimern; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat erlässt deshalb zur Sicherung der Bauleitplanung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Am Marschallfeld“ nachfolgende Veränderungssperre als Satzung.

S a t z u n g

über die Verlängerung der Veränderungssperre in „Am Marschallfeld“ Ortsteil Oberlaimern §§ 14, 16 und 17 BauGB

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, im Gemeindeteil Oberlaimern den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Marschallfeld“ im Bereich der Grundstücke Flurnummern 4022/34, 4022/33, 4022/32, 4022/31, 4022/30, 4022/54, 4022/28, 4022/27, 4022/26, 4022/37, 4022/61, 4022/36, je Gemarkung Valley und weitere zu ändern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst lediglich die Grundstücke im Bereich des Gewerbegebietes 2 der Flurnummern 4022/34, 4022/33, 4022/32, 4022/31, 4022/30, 4022/54, 4022/28, 4022/27, 4022/26, 4022/37, 4022/61, 4022/36, je Gemarkung Valley im Gemeindeteil Oberlaimern Bebauungsplan Nr. 10 „Am Marschallfeld“, wie es im beigefügten Lageplan vom 06.02.2023 gekennzeichnet ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 10 (11. Änderung) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde Valley schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur Sicherung der Bauleitplanung die vorstehend genannte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung zu erlassen und ortsüblich durch Anschlag an allen gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt zu machen, sowie den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung samt Lageplanausschnitt zusätzlich im Internet zur Veröffentlichung einzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5. Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau, Anbau und Nutzungsänderung des bestehenden Einfamilienhauses mit

Einliegerwohnung zu zwei Wohneinheiten für heilpädagogische Wohngruppen auf dem Grundstück Bergstraße, Flur-Nr. 1809/6 Gemarkung Valley

Der Gemeinderat beschließt zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau, Anbau und Nutzungsänderung des bestehenden Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung zu zwei Wohneinheiten für heilpädagogische Wohngruppen auf dem Grundstück Bergstraße, Flur-Nr. 1809/6 Gemarkung Valley (Oberdarching) sein Einvernehmen zu erteilen unter der Voraussetzung, dass sich das geplante Gebäude inkl. neuem Anbau hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Zudem stimmt der Gemeinderat einer Abweichung von § 3 Nr. 5 der Gestaltungssatzung im Hinblick auf die Dachform (Pulldach) und Dachneigung (8°) des neuen Anbaus zu.

Emissionen und Immissionen aus der Landwirtschaft sind ganzjährig zu dulden.

Die nachbarliche Zustimmung der Gemeinde Valley als Eigentümerin der Nachbargrundstücke Flur-Nrn. 1004 und 1005, je Gemarkung Valley gilt mit Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens als erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6. Erneute Behandlung: Antrag auf Vorbescheid zum Ersatzbau für ein bestehendes Wohnhaus in Hohendilching, Anderlmühle, Flur-Nr. 2003, Gemarkung Föching

1. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Bestandes Anderlmühle und **Ersatzbau** des Gebäudes mit einer Wohnfläche von 55 m² und **Unterkellerung** an gleicher Stelle (Variante 1) auf dem Grundstück Flur-Nr. 2003, Gemarkung Föching (Frage 1).

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

2. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Bestandes Anderlmühle und **Ersatzbau** des Gebäudes mit einer Wohnfläche von 55 m² und **Unterkellerung** an gleicher Stelle mit **Erweiterung des Kellers** für eine Unterflurgarage neben den Kellerräumen mit einer Fläche von 67 m² (Variante 2) auf dem Grundstück Flur-Nr. 2003, Gemarkung Föching (Frage 2).

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

3. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Bestandes Anderlmühle und **Ersatzbau** des Gebäudes mit einer Wohnfläche von 55 m² und **Unterkellerung** an gleicher Stelle mit **gleichzeitigem Anbau an den Ersatzbau** mit einer Wohnfläche von 55 m² (= Erweiterungsbau) mit **Unterkellerung**; Wohnfläche insgesamt 110 m² (Variante 3) auf dem Grundstück Flur-Nr. 2003, Gemarkung Föching (Frage 3).

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 15 Anwesend 15

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist die Frage 3 abgelehnt.

4. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Bestandes Anderlmühle und **Ersatzbau** des Gebäudes mit einer Wohnfläche von 55 m² und **Unterkellerung ohne gleichzeitigem Anbau** mit **Verschiebung des Gebäudes um ca. 2,50 m** in Richtung Süd-West zur Mitte des Grundstückes (Variante 4) auf dem Grundstück Flur-Nr. 2003, Gemarkung Föching (Frage 4).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

5. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des Bestandes Anderlmühle und **Ersatzbau** des Gebäudes mit einer

Wohnfläche von 55 m² und **Unterkellerung mit gleichzeitigem Anbau** mit einer Wohnfläche von 55 m² und Unterkellerung; Wohnfläche gesamt 110 m² mit **Verschiebung des Gebäudes um ca. 2,50 m** in Richtung Süd-West zur Mitte des Grundstückes (Variante 4) auf dem Grundstück Flur-Nr. 2003, Gemarkung Föching (Frage 4).

Abstimmungsergebnis: Ja 1 Nein 14 Anwesend 15

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist die Frage 4 abgelehnt.

6. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Wandhöhe von 3,50 m sowie der Firsthöhe von 6,10 m gemäß dem Schnitt 1-1 (Frage 5).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

7. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu einer **Abweichung** von § 3 Nr. 5 der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachneigung von 30° (Frage 5).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

8. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum **Beginn der Bauarbeiten** zum Abbruch des Bestandes und Neubau des Ersatzbaus ab Dezember 2023 – die Baugenehmigung vorausgesetzt (Frage 6).

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 9 Anwesend 15

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist die Frage 6 abgelehnt.

9. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur **gleichzeitigen Ausführung** des Ersatzbaus und des Erweiterungsbaus (Frage 7).

Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 13 Anwesend 15

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist die Frage 7 abgelehnt.

10. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Ausführung des **Erweiterungsbaus 1 Jahr nach Fertigstellung** und Nutzungsaufnahme des Ersatzbaus (Frage 8).

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 7 Anwesend 15

11. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur im Schnitt 1-1 und 2-2 dargestellten Garage im Keller mit einer **Raumhöhe von 3,65 m** für ein Wohnmobil (Frage 9).

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

7. Zustimmung der Gemeinde als Gewässerunterhaltungspflichtige zum Abstand des Bauvorhabens "Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport" auf dem Grundstück Flur-Nr. 115/6, Gemarkung Valley

Der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zum Abstand des beantragten Bauvorhabens auf dem Grundstück Ulmenweg, Flur-Nr. 115/6, Gemarkung Valley zum Gewässer „Darchinginger Dorfbach“ von lediglich 3 m.

Ein weiteres Heranrücken von Bebauung durch Anbauten, Gartenhäuser oder Ähnliches. auf dem Grundstück ist zu vermeiden. Das Landratsamt Miesbach wird gebeten, eine entsprechende Auflage bzw. einen entsprechenden Hinweis in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen.

Das Landratsamt Miesbach soll eigenständig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüfen ob ein Gutachten hinsichtlich des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Sofern dies erforderlich ist, muss die Kosten hierfür der Bauherr in vollem Umfang übernehmen.

Um Hochwasserschäden am Wohngebäude und der Garage zu vermeiden sollte das geplante Bauvorhaben auch entsprechend den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Vorgaben der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kapellenweg, Mühlfeldweg, Ulmenweg“ Ortsteil Unterdarching, hochwasserangepasst errichtet werden.

Aufgrund der Nähe des Bauvorhabens zum Darchingener Dorfbach kann die Gemeinde für dadurch entstehende Schäden aufgrund von Überschwemmung nicht haftbar gemacht werden.

Die Gemeinde Valley entledigt sich jeglicher Regressansprüche bzgl. etwaiger Hochwasserschäden, welche durch Überschwemmung des Darchingener Dorfbaches verursacht werden.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

8. Information über den Sachstand zu den Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn A8

Bericht des Ersten Bürgermeisters

Bei Terminen mit unserer Stimmkreisabgeordneten Ilse Aigner sprach ich öfter mal an, dass seit dem Termin im März 2021 (Online Konferenz mit Staatsminister Glauber) nichts zählbares mehr zum Thema Lärmschutz an der A 8 wahrzunehmen ist. Es schaut so aus, dass es so weiter geht wie in den letzten Jahrzehnten. Dies kann aber nicht sein. 2009 wurde der Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz an der A 8 gerichtlich zu Gunsten der Gemeindebürger entschieden.

Frau Ilse Aigner versprach, sich darum zu kümmern und organisierte das Treffen am 01.02.2023. Herr Jochen Eid Geschäftsbereichsleiter Planung und Bau und Frau Barbara Woll Projektleiterin von der Autobahn GmbH standen Rede und Antwort.

Es wurde bei den Ausführungen von Frau Woll und Herrn Eid eindeutig klar, dass die Probleme bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen eindeutig im Bereich des Trinkwasserschutzes liegen. Bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch halten sich die Stadtwerke München (SWM) sehr zurück, was darauf schließen lässt, dass die SWM kein Interesse an der Umsetzung der Maßnahme haben. Wenn man auf die Petition im Umweltausschuss (dort ging es um ein vorweggenommenes Dünge- und Beweidungsverbot im Rahmen des Erweiterungsverfahrens der Wasserschutzzone Thalham - Reisach - Gotzing) zurückblickt, sieht man ganz deutlich die Haltung der Stadt München und ihrer Entscheidungsträger. Dort unterstützte als einziger Florian de Brunn (SPD) die Haltung des Ministeriums. Es wird alles versucht, Maßnahmen in der Wasserschutzzone zu verhindern. Wenn diese Haltung konsequent durchgezogen würde könnte man das noch einigermaßen verstehen, aber bei Maßnahmen die die SWM betreffen, wird mit anderen Maßstäben gemessen. Beim neuen Gebäude am Betriebshof in Thalham werden die Verbotskriterien so gedehnt oder ausgelegt, dass dieses Vorhaben in der Zone II möglich ist. Dies ist jedenfalls der Eindruck der Bürger den man immer mehr zu hören bekommt.

Auch die Ausbaupläne der A8 die von der Bundesregierung veröffentlicht wurden sind ein weiteres Indiz, wie politisch das ganze Thema Wasserschutzzone ist. Warum wird beim Ausbau der Gemeindebereich Valley ausgenommen. Es ist rationell nicht erklärbar, dass man eine solche Engstelle schafft, was zu einer zusätzlichen Verkehrsgefährdung führen würde. Von einer zukunftsorientierten Verkehrsplanung ist hier nicht zu sprechen.

Es darf nicht sein, dass ein Rechtsanspruch auf nachträglichen Lärmschutz der den Bürgern zusteht durch eine solche Verzögerungstaktik bis auf den Sankt Nimmerleinstag verzögert werden kann und dies keine Konsequenzen hat.

Nach Einschätzung von Jochen Eid wird der Bau dieses Teils des Lärmschutzes nicht vor 2026 beginnen. Die Dauer der Baumaßnahme wird auf zwei Jahre angesetzt, was auch dem Einsatz kleinerer Baugeräte zum Wasserschutz geschuldet ist. Geplant ist, erst nach den Erfahrungen mit

diesem Bauabschnitt, den Bauabschnitt in der engeren Schutzzone zu realisieren. Wann der komplette Lärmschutz tatsächlich steht, darüber kann man lediglich spekulieren. Dies ist zwar eine ernüchternde Aussicht. Die Gemeinde wird diesen Zeitplan genau verfolgen und sich in über die laufenden Planungen genau informieren lassen.

Beratung, Diskussion und Meinungsäußerungen im Gemeinderat

Zwei Gemeinderatsmitglieder fanden deutliche Worte für den Zeitpunkt dieser Runde. Das ist ein typischer Fall von Wahlkampfauftakt.

Immer wenn Wahlkampf sei, wäre der Lärmschutz wieder Thema. Ein Gemeinderatsmitglied vermisste zudem, dass man sich innerhalb der Gemeinde mal wieder an einen Runden Tisch setze und fragt: „Was wollen wir eigentlich?“

Selbst wenn die großen Maßnahmen wie Wände und Wälle noch nicht kommen, würden nicht mal „Kleinigkeiten“ wie die Lärm erzeugenden Fugen auf der Fahrbahn angepackt, kritisiert ein Gemeinderatsmitglied. Das habe mit den Stadtwerken nichts zu tun.

Ein Gemeinderatsmitglied fordert als schnell umsetzbare Maßnahme einen Flüsterasphalt. Nachdem jetzt klar ist, dass der vierspurige Ausbau nicht kommt, kann das keine Ausrede mehr sein.

Man sollte Maßnahmen ergreifen, evtl. soll man den Schlaflosen in der Nähe der Autobahn aufstellen.

Der Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ist einzufordern und die Prüfung der Verschleppung

Auch er bringt ein Tempolimit und die Aufbringung eines Flüsterasphaltes ins Gespräch.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt nicht zum ersten Mal die Möglichkeit zur Diskussion, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

„Auch der Bund kann verklagt werden, wenn nichts vorwärtsgeht.“

Eine Entscheidung, ob die Gemeinde diesen Weg verfolgen will, fällt in der heutigen öffentlichen Sitzung nicht.

Zur Kenntnis genommen

9. Unvorhergesehenes

Rücktritt von Gemeinderatsmitglied Florian Frei

Das Gemeinderatsmitglied Florian Frei ergreift das Wort und gibt nach einer Erklärung seine Beweggründe für seinen sofortigen Rücktritt bekannt.

Nach dieser Ankündigung steht er auf und erklärt: „Hiermit lege ich das Amt als Gemeinderatsmitglied und Umweltreferent nieder“. Er sehe sich nicht in der Lage das Amt im Sinne der Gerechtigkeit weiter auszuführen.

Erster Bürgermeister Bernhard Schäfer nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Seinen Rücktritt hatte Florian Frei schriftlich verfasst und unterschrieben. Das Schriftstück legt er am Ende der öffentlichen Sitzung auf den Ratstisch und verlässt den Saal vor Beginn der folgenden nicht öffentlichen Sitzung.

Zur Kenntnis genommen